

Neuerung bei der Statistik der Erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige:

– Einführung neuer (Kenn-)Nummern –

**Erweiterte und aktualisierte Fassung vom 15.02.2022
(Änderungen farbig markiert)**

Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten des neuen Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe im Juni 2021 soll durch die Statistik erhoben werden, **ob im Berichtsjahr** durch einen jungen Menschen gleichzeitig **eine oder mehrere Hilfen** zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige oder Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung **in Anspruch genommen wurden**. Da ein Datenabgleich, wie etwa bei einem Register, im Rahmen dieser Statistik nicht vorgesehen ist, soll für die Erfassung dieses Merkmals ein spezielles Verfahren auf Basis neuer (Kenn-)Nummern zur Anwendung kommen.

Kennnummer der Familienhilfe

Falls eine familienorientierte oder eine **Familienhilfe** (§§ 27 Absatz 2, 31, 41 SGB VIII) gemeldet wird, so ist für diese (wie bisher) eine eindeutige Kennnummer der Familienhilfe anzugeben. **Die Angabe einer laufenden Nummer der Hilfe ist bei Familienhilfen nicht vorgesehen. Die entsprechende Frage ist daher mit „Nein/trifft nicht zu“ zu beantworten und der Fragebogen ansonsten wie gewohnt weiter auszufüllen.**

Kennnummer des jungen Menschen

Bei Meldung einer **Einzelhilfe** (nach §§ 27 bis 30, 32 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) ist **für den jungen Menschen**, der die Einzelhilfe in Anspruch nimmt, eine eindeutige Kennnummer zu vergeben, die im Laufe des Jahres **beibehalten** werden soll. Die Kennnummer des jungen Menschen dient in dem Fall u. a. als Hilfsmerkmal zur Erfassung der gleichzeitigen Inanspruchnahme **mehrerer Einzelhilfen im Berichtsjahr** durch die **gleiche Person** (ohne Familienhilfen). Dabei ist die Erfassung mehrerer Einzelhilfen auf die jeweils meldende Einrichtung (Jugendamt/ Beratungsstelle) begrenzt; ein übergreifender Abgleich mit allen anderen Einrichtungen (Jugendämter/ Beratungsstellen) in Deutschland im Sinne eines Registers ist nicht vorgesehen.

Gemessen wird die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Einzelhilfen dabei **zum Zeitpunkt der Meldung**. **Bei Hilfen, die im Kalenderjahr beendet wurden, ist dies immer das Ende der Hilfe** (Monat/Jahr aus Frage L im Dokumentationsbogen). **Bei Hilfen, die über das Jahr andauern, ist dies der 31.12. des jeweiligen Jahres.** Die Kennnummer des jungen Menschen **darf** durch die meldende Einrichtung nur einmalig für das Kalenderjahr vergeben werden und ist (im laufenden Kalenderjahr) beizubehalten. Nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit wird die eindeutige Kennnummer des jungen Menschen durch eine frei vergebene laufende Nummer ersetzt, so dass ein Rückschluss auf den jungen Menschen nicht mehr möglich ist. Diese Umschlüsselung wird von den Statistischen Ämtern im Nachgang zur Erhebung vorgenommen. Im darauffolgenden Erhebungsjahr können dann wieder neue Kennnummern vergeben werden.

Laufende Nummer der Einzelhilfe

Praktisch wird bei Einzelhilfen die bisherige „Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r“ durch die neue „Kennnummer des jungen Menschen“ ersetzt und um eine weitere Nummer ergänzt, und zwar um die laufende Nummer der **aktuellen Einzelhilfe** (ohne Familienhilfen). Falls der junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung **im Berichtsjahr** also mehrere Einzelhilfen Ihrer Einrichtung (Jugendamt/ Beratungsstelle) in Anspruch nimmt oder genommen hat, sollen diese Hilfen **ab Kenntnisnahme der zweiten Hilfe in chronologischer Reihenfolge durchnummeriert und die Nummer anschließend bei Meldung der Hilfe in den jeweiligen Fragebogen eingetragen werden. Bitte beachten Sie, dass die chronologische Reihenfolge am Ende der Hilfe als Meldezeitpunkt ansetzt; bei Hilfen, die über das Jahr andauern, ist die fortlaufende Nummerierung weiter fortzuführen. Nicht zu berücksichtigen sind bei dieser Zählung Familienhilfen (§ 27 Absatz 2, § 31 SGB VIII).**

Es ist weiterhin für jede Hilfe ein eigener Fragebogen auszufüllen. Beide Nummern (Kennnummer des jungen Menschen + laufende Nummer der Einzelhilfe) aneinandergereiht ergeben dann den neuen Identifikator für die jeweilige Einzelhilfe. Dieser Identifikator darf pro Einrichtung (Jugendamt/Beratungsstelle) nur einmal im Datensatz vergeben sein. **Das bedeutet auch, dass die laufende Nummer der Einzelhilfe für jeden jungen Menschen nur einmal im Berichtszeitraum vergeben werden darf, damit keine Dubletten erzeugt werden.**

Beispiel

Ein junger Mensch nimmt im Berichtsjahr 2022 insgesamt sechs Einzelhilfen (A bis F) von unterschiedlicher Dauer in Anspruch. Die erste Hilfe A hat im November des Vorjahres begonnen und endet im März 2022, bevor bekannt war, dass weitere Hilfen in Anspruch genommen werden. Daher ist die Frage nach der Inanspruchnahme mehrerer Hilfen bei Meldung dieser ersten Hilfe (Meldezeitpunkt: Ende der Hilfe) zu verneinen, eine laufende Nummer der Hilfe ist daher ebenfalls nicht einzutragen.

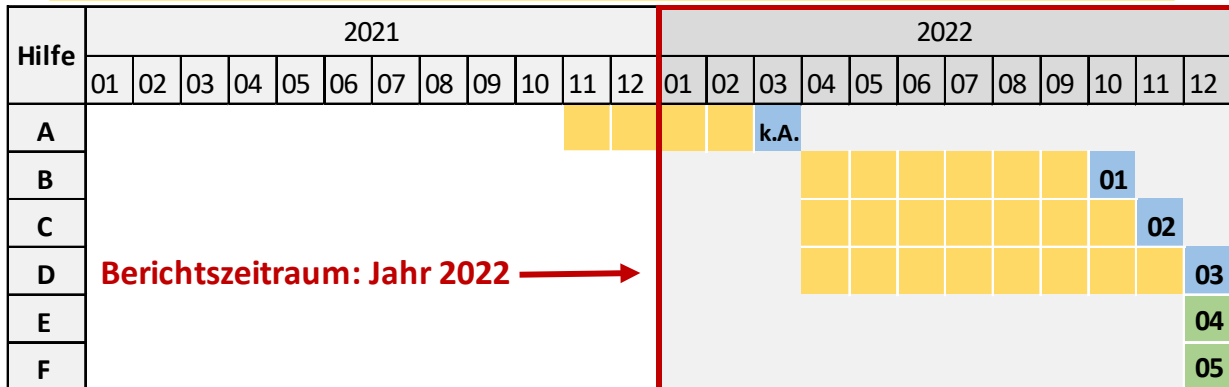
Beispieltabelle für die Meldung von sechs Hilfen für einen jungen Menschen

Hilfe	Hilfebeginn	Hilfeende	Laufender Nr. der Hilfe im Berichtsjahr	Meldezeitpunkt
A	01.11.2021	02.03.2022	keine Angabe	Ende der Hilfe
B	01.04.2022	10.10.2022	01	
C	01.04.2022	30.11.2022	02	
D	01.04.2022	15.12.2022	03	
E	16.12.2022	Offen	04	Stichtag 31.12. da andauernde Hilfen
F	16.12.2022	Offen	05	

Als nächstes endet Hilfe B, die im April 2022 gemeinsam mit weiteren Hilfen gewährt wurde. Hilfe B ist zum Hilfeende im Oktober 2022 unter der Kennnummer des betreffenden jungen Menschen zu melden, als laufende Nummer ist für diese Hilfe die Nummer 1 einzutragen, da inzwischen bekannt ist, dass weitere Hilfen durch den jungen Menschen in Anspruch genommen wurden. Alle weiteren beendeten Hilfen, die der junge Mensch im Berichtsjahr in Anspruch genommen hat, sind ab diesem Zeitpunkt unter der bekannten Kennnummer des jungen Menschen zu melden;

dabei ist die Nummer der Hilfe in chronologischer Reihenfolge fortlaufend nach dem Endemonat der Hilfe durchzunummerieren. Dies gilt auch, wenn sich die Hilfen im Berichtsjahr nicht überschneiden haben, wie dies im Beispiel etwa bei Hilfe B und F der Fall ist. Maßgeblich ist also, ob im Berichtsjahr durch den jungen Menschen gleichzeitig mehrere Hilfen in Anspruch genommen wurden.

Beispielgrafik für die Meldung von sechs Hilfen nach deren Beginn und Ende (Monat/Jahr)



Meldezeitpunkt und laufende Nr. der Hilfe	
	= Dauer der Hilfe
 k.A.	= keine Angabe bei laufender Nummer
 Nr.	= Meldezeitpunkt = Hilfeende
 Nr.	= Meldezeitpunkt = Stichtag 31.12.